

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.100/0001-IV/10/2018

Wien, am 19. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juli 2018 unter der **Nr. 1459/J an die Bundesregierung** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Informationsfreiheit in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Gibt es Vorbereitungen zur Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes im Sinne einer Ablösung des bestehenden Auskunftspflichtgesetzes, so dass tatsächlich die Möglichkeit bestehen würde, die Staatsverwaltung transparenter zu machen?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls ja, bis wann ist mit einer Vorlage zu rechnen?*
- *Wie legt die Bundesregierung § 4 Abs. 5 DSG 2018 in ihrem Vollziehungsbereich aus, insbesondere die Wortfolge über die Gefährdung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe, welche ja auch eine im Wirkungsbereich der Bundesregierung sein könnte?*
- *Wie wird die Bundesregierung § 4 Abs. 5 DSG 2018 in Ihrem Vollziehungsbereich anwenden, insbesondere die Wortfolge über die Gefährdung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe?*

Selbstverständlich ist es ein maßgebliches Ziel der Bundesregierung, eine unbürokratische, transparente, bürgernahe Arbeit sicherzustellen. So soll eine Beschränkung der Auskunft demnach nur dann zulässig sein, wenn sie eine

wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 4 Abs. 5 DSG, demgemäß das Recht auf Auskunft der betroffenen Person über sie betreffende personenbezogene Daten gemäß Art. 15 DSGVO gegenüber einem hoheitlich tätigen Verantwortlichen insbesondere dann nicht bestehen soll, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft die Erfüllung einer dem Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe gefährdet wird. Zufolge der Gesetzesmaterialien soll diese Regelung einen Interessenausgleich zwischen Auskunftsgeber und Hoheitsverwaltung ermöglichen (98 BlgNR 26. GP 3 f).

Anhaltspunkte zur Auslegung liefern darüber hinaus Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO, wonach eine Beschränkung des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit möglich ist. Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO ermöglicht eine Auskunftsbeschränkung zum Schutz der betroffenen Person selbst oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Dieser Gesichtspunkt ist bedeutsam, da die Hoheitsverwaltung beim Vollzug der Grundrechtsbindung unterliegt und auch Rechte anderer Personen als jener des Auskunftsgebers berücksichtigen muss.

Schließlich ist auf § 26 Abs. 2 DSG 2000 zu verweisen, der ebenfalls eine Reihe von Möglichkeiten zur Auskunftsbeschränkung im Interesse der Hoheitsverwaltung vorsah. So war die Auskunft insbesondere dann nicht zu erteilen, wenn dies im Interesse des Schutzes des Auskunftsgebers aus besonderen Gründen oder überwiegender berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegender öffentlicher Interessen, geboten war. Als in Betracht kommende öffentliche Interessen nannte § 26 Abs. 2 DSG 2000 den Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, die Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung, den Schutz wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder die Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten. Auch daran können An-

leihen für die Auslegung des Passus „Gefährdung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe“ des § 4 Abs. 5 DSG genommen werden.

Zu betonen ist im Übrigen, dass die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung aus den Gründen des § 4 Abs. 5 DSG der Missbrauchskontrolle durch die Datenschutzbehörde unterliegt. Der Vollzug des § 4 Abs. 5 DSG wird von den oben dargelegten Gesichtspunkten geleitet werden. Daher wurden im Regierungsprogramm keine gesonderten Maßnahmen vorgesehen.

Sebastian Kurz

